

Statuten

der Wasserversorgungsgenossenschaft

in der Gemeinde

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Artikel 1**
- Name und Sitz ¹ Unter dem Namen besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts sowie Artikel 2 und 6 des kantonalen Wasserversorgungsgesetzes.
- ² Der Sitz der Genossenschaft ist in
- Artikel 2**
- Zweck ¹ Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ² Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für den Ortsteil¹ gestützt auf das Reglement der Einwohnergemeinde vom
- ³ Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, ev. Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Artikel 3**
- Erwerb ¹ Alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden. Gemeinsame Eigentümer (z.B. Stockwerkeigentümer) werden gemeinschaftlich als ein Mitglied aufgenommen.
- ² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie ist jederzeit möglich.²
- ³ *Jedes neue Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, im Verhältnis zum Wasserbezug Anteilscheine à Fr. mindestens aber zu übernehmen.*³⁴

¹ Umschreibung des Perimeters. Versorgt die Genossenschaft die ganze Gemeinde:

"..... im ganzen Gemeindegebiet."

² Andere Regelungsmöglichkeiten:

- Beitrittserklärung allein genügt, die Verwaltung muss nicht darüber beschliessen, oder
- Beitritt muss von der Generalversammlung beschlossen werden.

³ Kursives nur übernehmen, wenn die Genossenschaft Anteilscheine herausgibt

⁴ Werden Anteilscheine ausgegeben, **muss** jedes Genossenschaftsmitglied mindestens **einen** Anteil-schein übernehmen.

Ende und Rechtsnachfolge	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Baute oder Anlage, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.</p> <p>² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.</p> <p>³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied, sofern diese die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.</p>
Wirkungen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ <i>Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben ihre Anteilscheine unaufgefordert zurückzugeben.</i></p> <p>² Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren. <i>Hingegen wird ihnen der Nominalwert der Anteilscheine rückvergütet.</i></p> <p>³ <i>Jedes Mitglied ermächtigt mit der Abgabe der Beitrittserklärung die Verwaltung, die Bestimmungen unter Absatz 1 und 2 für die betroffenen Grundstücke im Grundbuch vormerken zu lassen.</i>⁵</p>

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Befugnisse	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.</p> <p>² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Festsetzung und Änderung der Statuten b Wahl der Verwaltung, der Kontrollstelle, des Brunnenmeisters und des Zählerablesers c Beschlüsse über einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.--⁶ übersteigen, und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 20'000.-- <i>d⁷ Festlegung der Verzinsung der Anteilscheine</i> e Erlass des Wasserversorgungsreglementes und von Tarifbestimmungen, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist f Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz g Entlastung der Verwaltung h Ausschluss von Mitgliedern i Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.
Einberufung	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im abgehalten.</p> <p>² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft, mindestens aber 3, dies verlangen.</p>

⁵ Nur übernehmen, wenn die Genossenschaft Anteilscheine herausgibt

⁶ Vorschlag (ist nach den jeweiligen Bedürfnissen festzulegen)

⁷ Kursives nur übernehmen, wenn die Genossenschaft Anteilscheine herausgibt

³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Formvorschriften	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage⁸ vor dem Versammlungstag einzuberufen.</p> <p>² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.</p> <p>³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.</p>
Universalversammlung	<p>Artikel 9</p> <p>Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft an einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.</p>
Stimmrecht Vertretung	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.</p> <p>² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.</p> <p>³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen. Eine Gemeinschaft von Stockwerkeigentümern kann sich ausserdem durch ihre Verwaltung vertreten lassen, die sich wiederum durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen kann.</p> <p>⁴ Für jede Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig.</p>
Beschlussfassung, Protokoll	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.</p> <p>³ Die Auflösung der Genossenschaft und die Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.</p> <p>⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen werden protokolliert. Das Protokoll unterzeichnen der/die Präsident/in oder der/die Sekretär/in.</p>

⁸ Die gesetzliche Frist beträgt mindestens 5 Tage.

2. Die Verwaltung

Zusammensetzung	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Die Verwaltung besteht aus Mitgliedern. Die Sekretariats- und die Kassierfunktion können zusammengelegt werden.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde⁹ hat das Recht, eine Vertretung mit Stimmrecht in die Verwaltung abzuordnen.</p>
Wählbarkeit	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre¹⁰ gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>² Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.¹¹</p>
Befugnisse	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.</p> <p>² Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Anzahl der zu übernehmenden Anteilsscheine gemäss Artikel 3 Absatz 3 fest.</p>
Zeichnung	<p>Artikel 15</p> <p>Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, führen kollektiv mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/erin die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.</p>
Geschäftsführung a im Allgemeinen	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.</p> <p>² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.</p> <p>³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist.</p>
b Präsident/in	<p>Artikel 17</p> <p>Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er/sie überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.</p>

⁹ Oder gemischten Gemeinde

¹⁰ Maximaldauer. Kann auch kürzer angesetzt werden.

¹¹ Vgl. Art. 20 Gemeindegesetz

c Sekretariat und Kassier/erin
Artikel 18
Im Sekretariat werden die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft erledigt, der/die Kassier/erin besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.

Entschädigung, Auslagen
Artikel 19
Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

3. Die Kontrollstelle

Wahl, Tätigkeit
Artikel 20
¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Es können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden.
² Die Revisoren brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein. Sie dürfen nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.
³ Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre gewählt.¹² Die Revisoren haben die in Artikel 907 - 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.¹³

4. Brunnenmeister und Zählerableser

Wahl, Pflichten
Artikel 21
¹ Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Zählerableser. Die Funktionen können zusammengelegt werden.
² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

IV. FINANZIELLES

Verzinsung der Anteilscheine
Artikel 22¹⁴
¹ Die von der Genossenschaft ausgegebenen Anteilscheine dürfen zu höchstens 6 % pro Jahr verzinst werden.
² Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Finanzierung der Wasserversorgung
Artikel 23
¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
a das Anteilscheinkapital
b die einmaligen und jährlichen Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement und -tarif
c die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung.
d sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.
Haftung
² Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.¹⁵

¹² Es kann auch eine andere Dauer festgelegt werden. Das Minimum beträgt aber 1 Jahr.

¹³ Das sind insbesondere Prüfungspflicht, Berichterstattung und Pflicht zur Verschwiegenheit.

¹⁴ Kursives nur übernehmen, wenn die Genossenschaft Anteilscheine herausgibt

Bemessung der Gebühren	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.¹⁶</p> <p>² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte und des gesamten umbauten Raumes festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten oder Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten umbauten Raumes berechnet.</p> <p>³ Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund-, ev. Lösch- und als Verbrauchsgebühren erhoben.</p> <p>⁴ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, regeln das Wasserversorgungsreglement und der Tarif.</p>
Spezialfinanzierung und Abschreibungen	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft.</p> <p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.¹⁷</p>
Jahresrechnung	<p>Artikel 26</p> <p>¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.</p> <p>² Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.</p>

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Durchführung	<p>Artikel 27</p> <p>Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.</p>
--------------	---

¹⁵ So haftet im Überschuldungsfall nur das Genossenschaftsvermögen. Dazu zählt das Anteilscheinkapital, sofern Anteilscheine ausgegeben werden.

¹⁶ Art. 10 Wasserversorgungsgesetz

¹⁷ Art. 12 Wasserversorgungsgesetz

Verteilung des Vermögens

Artikel 28
¹ Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden *und nach Rückzahlung der ausgegebenen Anteilscheine höchstens zum Nominalwert¹⁸* einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.
² Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen

Artikel 29
 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsanzeiger, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Reglement

Artikel 30
¹ Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:
 a den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
 b den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
 c die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
 d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren.
² Das Reglement und der Tarif bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.

Streitigkeiten

Artikel 31
¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
² Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Rechte und Pflichten der Genossenschaft beurteilen die Verwaltungsjustizbehörden gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁹

Ergänzendes Recht

Artikel 32
 Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Inkrafttreten

Artikel 33
 Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom aufgehoben.

¹⁸ Kursives nur übernehmen, wenn die Genossenschaft Anteilscheine herausgibt

¹⁹ Verfügungen der Genossenschaft können mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom mit gegen
.....Stimmen beschlossen worden.

....., den

Namens der Genossenschaft

Der/die Präsident/in

Der/die Sekretär/in

.....

.....

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes